

GEMEINDE ITTER
Dorfplatz 1, 6305 ITTER
Tel.: 05335 / 3590
Fax: 05335 / 3010



Parteienverkehr:
MO bis DO: 7.30 – 12.00 Uhr
FR: 8.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr

Itter, am 12. Oktober 2015

N I E D E R S C H R I F T

über die 37. Gemeinderatssitzung vom 24. September 2015
im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes.

Beginn: 20:00 Uhr
Ende: 21:35 Uhr

Anwesend: Bürgermeister Josef Kahn
Herr Roman Thaler
Herr Günther Sitzmann
Herr Alois Pfister
Frau Evelyn Richter
Herr Sebastian Hölzl
Herr Stefan Fuchs
Frau Margret Thaler
Herr Josef Faistenauer
Frau Andrea Paratscher
Herr Thomas Schipflinger
Herr Thomas Feller

Entschuldigt:	Stellvertretend dafür anwesend (GR-Ersatzmitglied)
Herr Balthasar Oberhauser	Frau Margreth Thaler
Herr Josef Rabl	
Unentschuldigt abwesend:	

Vorsitz: Herr Bürgermeister Josef Kahn

Schriftführer: Herr Erwin Ramsauer

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Frau Margreth Thaler als Gemeinderatsersatzmitglied sowie einen Zuhörer zur heutigen Sitzung.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wurde jedem Gemeinderat rechtzeitig zugestellt und ebenso an der Gemeindetafel sowie der Homepage kundgemacht. Damit sind die formellen Voraussetzungen für diese Sitzung gegeben.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob es Einwände gegen die Tagesordnung oder weitere Tagesordnungspunkte aufgrund von Dringlichkeit gibt.

Die Punkte 9) und 10) Personalangelegenheiten werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen, dass die Punkte 9) und 10) unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Über einen Ausschluss der Öffentlichkeit wird einhellig abgestimmt.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

Die Tagesordnung wird wie folgt bekanntgegeben:

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung über die Auflage des örtlichen Raumordnungskonzeptes
2. Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 658/1 des Simon Fuchs, Dörfel 11, 6305 Itter
3. Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche von 650 m² Grund aus der Gp. 658/1 (neu Gp. 658/16) von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011
4. Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 650/4 des Johann Sieberer, Dörfel 41, 6305 Itter
5. Beschlussfassung über Abschluss der Vereinbarung mit der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH betreffend Kurzzeit- und Übergangspflege
6. Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck im Bereich Lindweg
7. Aufnahme eines WLF-Darlehens zur Teilfinanzierung des Wasserprojektes „Mühltal, Tischlerei Decker, Pumpwerk Ager“ Baujahr 2015
8. Kassaprüfungsbericht vom 15.9.2015
Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
9. Personalangelegenheiten (Jubiläumszulage für Gastl Michael, Dienstvertragsergänzungen für Gruber-Stöckl Veronika und Paratscher Priska)
10. Anstellung einer/s Verwaltungsbediensteten
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Das letzte Gemeinderatsprotokoll (36. Gemeinderat vom 18. August 2015) wird vom Bürgermeister und von den Gemeindevorständen unterfertigt.

Zu Punkt 1) Beschlussfassung über die Auflage des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Vorsitzende berichtet, dass das örtliche Raumordnungskonzept durch Herrn Dr. Hollmann und Herrn Dipl. Ing. Joas (Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht) vorgeprüft wurde und einige Änderungen durchgeführt wurden.

Die Gemeinderatsmitglieder begutachten den Plan und sind der Auffassung, dass das örtliche Raumordnungskonzept in dieser Form zur Auflage gelangen kann. Weiters werden noch die durchgeführten Änderungen im Verordnungstext erörtert.

Frau GR Evelyn Richter fragt an, ob im Bereich „Schlossblick“ auch eine touristische Nutzung bzw. Bebauung möglich sei, was vom Bürgermeister bejaht wird.

Sodann wird vom Gemeinderat mit 11 ja und 1 nein (GR Evelyn Richter) beschlossen, die 1. Auflage des örtlichen Raumordnungskonzeptes am 05.10.2015 kundzumachen.

Zu Punkt 2) Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 658/1 des Simon Fuchs, Dörfli 11, 6305 Itter

Der Gemeinderat ist einhellig für folgenden Beschluss:

Bei dem Grundstück 658/1 (Fuchs Simon) erfolgt nachstehende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Itter:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung auf der Parzelle 658/1 KG Itter mit der Indexziffer W 6, Zeitstufe A und der Dichtestufe 1.

Index 6 – Wohngebietserweiterungen:

Folgende Kriterien sind vor einer widmungsmäßigen Freigabe als Bauland bzw. vor Erstellung eines Bebauungsplanes zu erfüllen:

Grundstückserwerb durch Gemeinde, gemeinnützige Wohnbauträger oder Bodenfonds bzw. Absicherung der Ziele durch gleichwertige rechtliche Instrumente (Regelung des tatsächlichen Bedarfes, einer Bauverpflichtung, Widmung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau und dergleichen).

Sicherstellung der verkehrsmäßigen und technischen Infrastruktur.

Sicherstellung von Flächen für den kurz-, mittel- und langfristigen Wohnbedarf.

Feststellung einer Ortsbild verträglichen Höhenentwicklung.

Überschreitet die Fläche der jeweiligen Baulandreserve 1.500 m², so ist die Durchführung einer gesamthaften Planung notwendig (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie); dies gilt auch wenn nur Teile der jeweiligen Baulandreserve durch entsprechende Widmung oder Erstellung eines Bebauungsplanes zur Bebauung frei gegeben werden.

Prüfung von Flächen für öffentlich zugänglichen Grünraum oder Spielplatz.

Gemäß § 70 Abs. 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens

eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Zu Punkt 3) Ansuchen auf Umwidmung einer Teilfläche von 650 m² Grund aus der Gp. 658/1 (neu Gp. 658/16) von Freiland in Wohngebiet gem. § 38 TROG 2011

Herr Simon Fuchs, Dörfel 11, 6305 Itter hat bei der Gemeinde um Umwidmung einer Teilfläche von 650 m² (neue Gp. 658/16) Grund aus der Grundparzelle 658/1 von Freiland in Wohngebiet angesucht. Der Grund dafür ist der Verkauf an eine Familie mit drei Kindern, welche ein Wohnhaus errichten möchte.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig zu Tagesordnungspunkt 3 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von DI Andreas Lotz, Museumstraße 37 a, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter im Bereich der Parzelle 658/1 mit einer Teilfläche von 650 m² (neue Gp. 658/16), KG Itter, durch vier Wochen hindurch vom 28.09.2015 bis 27.10.2015 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen im Bereich des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Itter vor:

Umwidmung einer Teilfläche von 650 m² (neue Gp. 658/16) aus der Parzelle 658/1 KG Itter von Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 TROG 2011

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4) Änderung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 650/4 des Johann Sieberer, Dörfel 41, 6305 Itter

Herr Johann Sieberer, Dörfel 41, 6305 Itter, möchte auf der Gp. 650/4 ein Wohnhaus mit 4 Wohneinheiten behindertengerecht errichten.

Für dieses geplante Bauvorhaben muss der damals genehmigte Bebauungsplan geändert werden.

Behandelt wurde dies bei der Bauausschusssitzung vom 28.04.2015. Damals wurden Rahmenbedingungen für eine mögliche Bebauungsplanänderung erstellt.

Danach wurde die Bebauungsplanänderung erneut bei der Bauausschusssitzung vom 20.08.2015, wo dieser dann zur Prüfung an den Bausachverständigen der Gemeinde Itter, Herrn Arch. Hundegger und an den Raumplaner der Gemeinde Itter, Herrn Dipl. Ing. Lotz, zur Prüfung weitergeleitet und von beiden positiv beurteilt wurde.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, diese Änderung zu beschließen.

Sodann wird einstimmig folgender Beschluss gefasst:

Es erfolgt eine Änderung des Bebauungsplanes für die Gp. 650/1 (neue Gp. 650/4 – Sieberer Johann) – aufsichtsbehördlich genehmigt am 17.03.2003, Ve1-546-407/60-7 vA, und zwar in der Weise, wie sie in den Erläuterungen von DI Andreas Lotz vom 17.09.2015 beschrieben sind. Die Änderungen sind im Gemeinderatsprotokoll, welche einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, angeführt.

Gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfes nach § 66 Abs. 1 erster Satz TROG 2011 gleichzeitig der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Personen, die in der Gemeinde Itter ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Itter eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens **eine Woche** nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Zu Punkt 5) Beschlussfassung über Abschluss der Vereinbarung mit der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH betreffend Kurzzeit- und Übergangspflege

Folgendes Schreiben wurde von der Bezirkshauptmannschaft an die Gemeinde gerichtet:

Wie bei der Bürgermeisterkonferenz am 27. Mai 2015 besprochen, wurde der Vereinbarungsentwurf betreffend die Installierung einer Kurzzeit- und Übergangspflegestation für alle Gemeinden des Bezirkes am Standort der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH (einzige Gesellschafterin ist die Stadtgemeinde Kitzbühel) von den neun dem Verbandsausschuss des Bezirkskrankenhauses St. Johann i. T. angehörenden Bürgermeistern in den Sitzungen am 1.7. und 5.8.2015 ausführlich vorberaten. Der Verbandsausschuss hat am 5.8.2015 beschlossen, die nunmehr diesem Schreiben angeschlossene Vereinbarung zur Beschlussfassung den Gemeinderäten der 20 Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel vorzulegen.

Besonders hingewiesen wird auf die unter Punkt II. in der Vereinbarung enthaltenen Begriffsdefinitionen von Übergangs- und Kurzzeitpflege sowie auf den in Punkt V. festgelegten Baukostenbeitrag der Gemeinden in Form eines wertgesicherten Tagsatzes von € 17,-- exkl. MWSt. für jeden Aufenthaltstag ihrer Gemeindebürger.

Nachdem über die vorliegende Vereinbarung betreffend die Installierung der Kurzzeit- und Übergangspflege in Kitzbühel beraten wurde stellt der Bürgermeister den Antrag, den Abschluss dieser Vereinbarung mit der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH zu beschließen.

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag mit 12 Stimmen bei 0 Gegenstimmen und 0 Stimmenthaltungen zu und beschließt den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung. Diese Vereinbarung wird dieser Niederschrift angefügt.

Zu Punkt 6) Dienstbarkeitszusicherungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG, Eduard-Wallnöfer-Platz 2, 6020 Innsbruck

Von der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG, 6020 Innsbruck, liegt ein Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zur Beschlussfassung vor:

Betreffend Bereich „Lindweg“

Die Gemeinderäte beschließen einstimmig, diese Dienstbarkeiten zu genehmigen. Der Vertrag wird vorerst vom Bürgermeister unterzeichnet, danach wird der Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt, welcher vom Bürgermeister und zwei Gemeindevorstandsmitgliedern legalisiert unterfertigt werden müssen.

Zu Punkt 7) Aufnahme eines WLF-Darlehens zur Teilfinanzierung des Wasserprojektes „Mühltal, Tischlerei Decker, Pumpwerk Ager“ Baujahr 2015

Der zweite Teil des Wasserprojektes „Mühltal, Tischlerei Decker, Pumpwerk Ager“ mit der Sanierung bzw. Erneuerung des Wartungsschachtes bei der „Ager“-Quellen wurde im heurigen Budget mit einer geschätzten Summe von € 52.000,-- berücksichtigt. Zusätzlich wurde für die Versorgung Gries eine neue Druckreduzierungsanlage mit Filter und neuem Schacht eingebaut. Auch für die Versorgung Mühltal wurde eine neue Druckreduzierung eingebaut. Dies war notwendig, um den Löschwasserbedarf abzudecken und diese Anlagen auf den neuesten Stand zu bringen. Diese zusätzliche Maßnahme kostet rund € 20.000,--. Die Kosten für den Bauabschnitt 2015 werden sich um ca. € 8.000,-- erhöhen und somit sind insgesamt rund € 80.000,-- aufzubringen.

Diese Summe soll nun mit einem WLF-Darlehen in Höhe von € 60.000,-- und mit Eigenmitteln in Höhe von € 20.000,-- finanziert werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, ein WLF-Darlehen in Höhe von € 60.000,-- aufzunehmen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre, der Zinssatz 1 %.

Zu Punkt 8) Kassaprüfungsbericht vom 15.09.2015

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses berichtet über die letzte Kassaprüfung, welche am 15.09.2015 stattfand, und zwar für den Zeitraum vom 12.06.2015 bis 07.09.2015.

Barbestand:	€	819,37
<u>Bestand bei Raiffeisenbank Itter:</u>	€	<u>167.428,81</u>
Somit tatsächlicher Kassenbestand:	€	168.248,18
Kassajournal:	€	322,18

Es gab keinerlei Beanstandungen.

Die Gemeinderäte nehmen die Ausführungen von GR Andrea Paratscher zustimmend zur Kenntnis.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:

Zu Punkt 9) Personalangelegenheiten: NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 10) Anstellung einer/s Verwaltungsbediensteten: NICHT IM ÖFFENTLICHEN PROTOKOLL

Zu Punkt 11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- **Friedhofsneubau:** GV Thomas Schipflinger fragt, wie weit die Angelegenheit fortgeschritten ist? Der Vorsitzende informiert, dass am 23.09.2015 die Bauverhandlung stattgefunden hat und sobald der Baubescheid rechtskräftig ist, soll mit dem Bau noch ca. Ende Oktober 2015 begonnen werden.
Die Baumeisterarbeiten wurden bereits ausgeschrieben, sind aber noch nach zu verhandeln. Die ersten Angebote liegen aber unter der Kostenschätzung vom Juli 2015.
Bgm. Kahn bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass für das heurige Budget € 60.000,-- für den Friedhofsneubau an Bedarfszuweisung genehmigt waren und auf erneuten Antrag der Gemeinde Itter noch einmal € 50.000,-- als Bedarfszuweisung für das Jahr 2015 durch den zuständigen Landesrat genehmigt wurden.
Somit werden im Jahr 2015 für den Friedhofsneubau € 110.000,-- an Bedarfszuweisungen ausgeschüttet.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorgebracht werden, wird die Sitzung um 21,35 Uhr beendet.

Der Schriftführer:

Geschlossen und gefertigt: